

## Wegweiser zur Antragstellung

### für Landschaftspflegeprojekte mit dem Landschaftserhaltungsverband (LEV)

Wir vom LEV Breisgau-Hochschwarzwald bieten allen Partnern eine umfassende und individuelle Beratung und organisieren die anschließende praktische Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Landschaftspflege-richtlinie (LPR). Wir arbeiten dazu eng mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde, sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt zusammen.

#### Unsere Arbeitsfelder sind zum Beispiel:

- Biotopvernetzung und -gestaltung
- Artenschutzmaßnahmen
- Erst- und langfristige Nachpflege, Gehölzmaßnahmen
- Beratung und Managementdienstleistungen im Bereich Eingriffs- und Ausgleichsregelung

#### Was ist förderfähig und was nicht?

Über Mittel der LPR können Offenhaltungsmaßnahmen, Wiederherstellungsmaßnahmen, sowie Erst- und Dauerpflegemaßnahmen finanziert werden. Dabei gibt es jedoch ein paar Dinge zu beachten:

- Durch unseren LEV können nur Maßnahmen in unseren **Mitgliedsgemeinden** oder bei Mitgliedern durchgeführt werden.
- Flächen, die Teil des Gemeinsamen Antrags (GA) sind und auf denen **FAKT** beantragt wurde, dürfen nicht gefördert werden. Einzige Ausnahmen bilden hierbei Hecken oder Feldgehölze, die als Cross-Compliance-Landschaftselemente (CC-LE) kartiert wurden oder Flächen, die als „Öd-Unland“ oder „Stilllegungsflächen“ gemeldet wurden.
- Maßnahmen, die Zielen der Landwirtschaft und des Landschaftserhalts dienen (Offenhaltung, Heckenpflege, etc.), können auf **Antrag** anteilig an den Gesamtkosten gefördert werden. Die Förderhöhe richtet sich nach dem Antragsteller (Gemeinden: 50 %, Privatpersonen: 70 %, Landwirte: 90 %), der Förderkulisse und Bedeutung des Maßnahme für den Naturhaushalt (s.u.).
- Ausgewählte Maßnahmen, die vorrangig Zielen des Naturschutzes dienen (z. B. Pflege gesetzlich geschützter Biotope, Artenschutz, herausragende Flächen für die Artenvielfalt) können von uns als **Auftrag** mit 100 % der Kosten gefördert.
- Es gibt verschiedene **Förderkulissen**, die notwendig sind, um Maßnahmen durchführen zu können und die gleichzeitig einen höheren Fördersatz rechtfertigen können. Das sind z.B. Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Flächenhafte Naturdenkmale, Natura 2000/FFH-Gebiete), gesetzlich geschützte Biotope (§33 NatschG), Biotopvernetzungskonzepte und Mindestflurkonzepte.

- **Verpflichtende Maßnahmen** wie z. B. Maßnahmen der Verkehrssicherung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf bereits anderweitig geförderten Flächen können nicht über die LPR gefördert werden.

## Der Weg zur Pflegemaßnahme

1. Flächenzustand  
Eine Ihrer Flächen befindet sich in einem ungünstigen Zustand und soll für Landwirtschaft und/oder Naturschutz erhalten oder entwickelt werden. Das können z.B. verbuschende Weiden, verbrachende Weinbergsböschungen, zerfallene Trockenmauern, zugewachsene Feuchtgebiete oder andere wertvolle Lebensräume und Biotope sein.
2. Kontakt aufnehmen  
Sie kontaktieren uns oder wir nehmen von uns aus Kontakt zu Ihnen auf. Sie teilen uns alle wichtigen Informationen zur Situation und Fläche mit (Flurstücksnummer, Kontaktdaten von Eigentümer/Pächter, aktueller Zustand, beantragte Förderungen wie z.B. FAKT). Wir prüfen dann die potentiellen Fördermöglichkeiten, rechtliche Fragen und bereiten einen Vor-Ort-Termin mit Ihnen vor.
3. Vor-Ort-Termin  
Wir treffen uns vor Ort auf der Fläche und schauen sie gemeinsam an. Dort besprechen wir den genauen Ablauf der Maßnahme. Es werden der Stundenaufwand und die Kosten der Maßnahme geschätzt. Entweder Sie selbst oder ein von uns oder Ihnen beauftragter Dienstleister wird für die Durchführung der Maßnahme eingewiesen. Gearbeitet wird auf der Grundlage von Maschinenring-Sätzen oder nach beschränkter Kostenanfrage für Sondergeräte.
4. Vorbereitung des Antrags oder Auftrags  
Wir bereiten mit Ihnen bzw. für Sie alle Formalitäten (Antrag oder Auftrag) vor. Wir können auch Kostenanfragen durchführen, die für einen Antrag erforderlich sind. Die Karten werden von uns ebenfalls erstellt. Wenn alles stimmt, wird der Antrag unterschrieben und an das Landratsamt übermittelt. Das Landratsamt Untere Naturschutzbehörde bewilligt oder beauftragt die Maßnahme.
5. Durchführung und Abnahme  
Die Maßnahme wird von uns vor Ort besprochen bzw. eingewiesen, sie oder Dienstleister führen diese durch und anschließend wird alles vor Ort durch uns abgenommen.
6. Abrechnung  
Sie oder der Dienstleister rechnen bei uns die tatsächlichen Kosten der Maßnahme ab. Wir prüfen zuvor alle Unterlagen und geben sie zur Auszahlung an das Landratsamt weiter. Bei Aufträgen bekommen wir zunächst die Rechnungen und nach Vorprüfung gehen diese dann an das LRA weiter.

**Landschaftspflege-Verträge** werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes vorbereitet, der LEV unterstützt dies beratend.

Sie möchten für uns als **Dienstleister in der Landschaftspflege** aktiv werden? Nehmen Sie Kontakt mit uns auf und nehmen Sie an unserer Markterkundung teil!

<p><b>Kontakt:</b> Landschaftserhaltungsverband Breisgau-Hochschwarzwald e. V. Europaplatz 1, 79206 Breisach, <a href="mailto:lev@lkbh.de">lev@lkbh.de</a>, Telefon 0761 2187-5890, Fax 0761 2187-75890</p>
---